

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Rücksicht bringt wir für den öffnen Handel erneut folgende Bestimmungen über die sonntäglichen Verkaufszeiten zur Kenntnis:
Kleinhandel. § 1. Zu Sonn- und Feiertagen darf in Verkaufsstellen der öffentlichen Handel und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im öffentlichen Handel häufig nur nach Maßgabe der in nachfolgender Tabelle enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

Waren	a) an Sonn- und Feiertagen	Verkaufszeit		c) während der zwei Sonntage vor Weihnachten
		b) während der Weihnachtszeit mit Ausnahme des Sonntags der Österreich- und des letzten Sonntags der Weihnachtsimme	c) während der zwei Sonntage vor Weihnachten	
1. Bergmitteln		anberaumt an allen Sonn- und Feiertagen im Jahre		
2. Milch in Molkereigehäßen	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags an allen Sonn- und Feiertagen im Jahre			
3. Brot und weiße Backware, Konditoreiware, soweit alle diese Waren in Bäckerei- und Konditoreiläden verkauft werden	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachmittags	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends	
4. Brot und weiße Backware, Konditoreiware, Schokoladen- und Zuckerwaren, soweit alle diese Waren in anderen Läden als unter 3. und 5. verkaft werden, Nahrungsmittei aller Art einschl. Sozial- und Materialwaren, Beleuchtungsmaterial, Getränke, Grünwaren, Butter, Käse, Eier und Delikatessenwaren, sowie Tabak und Zigaretten	von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 2 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 6 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vormittags von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends	
5. Schokoladen- und Zuckerrwaren in Spezial- und solchen Geschäften, in denen nebst Tee, Kaffee, Brot, milde Back- und Konditoreiware keine Milch verkaft wird	von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends	
6. Fleisch und Fleischwaren sowie Fische und Fischwaren	von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 1 Uhr nachmittags	von 6 bis 9 Uhr vormittags, von 11 Uhr vor- bis 1 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags	von 6 bis 9 Uhr vormittags, von 11 Uhr vor- bis 1 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends	
7. Blumen, Blumen gewinde und Topf pflanzen	a) jemals so ausgestellt vor den Gewerken zum Zwecke der Verkauf verlangt werden b) jemals so in anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen verkaft werden	in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr abends; während der übrigen Zeitzeit von 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends
8. Führer und Blätter von Pflanzen, Blüten und Kurzbücher	a) in Gesangsabenden und in auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Gesangsklubben und sonstigen Verkaufsstellen b) in allen anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen	von 1/2 bis 11 Uhr vormittags bis 1/2 bis 4 Uhr nachmittags	von 1/2 bis 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags	an den Verkäufen, am Karfreitag und am Totensonntag ist der Handel damit verboden
9. Wohleis		von 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vor- bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends
10. Alle übrigen Waren, soweit sie in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind	der Handel damit ist im allgemeinen an allen Sonn- und Feiertagen verboten	von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends	an den Verkäufen, am Karfreitag und am Totensonntag ist der Handel damit verboten

Anberaumt der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter. § 2. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die im öffentlichen Handel mit den unter 2. und 3. aufgeführten Waren an den Sonn- und Feiertagen unter 4 Uhr als 8 Stunden beschäftigt werden, und entweder an jedem Sonntage vor 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags von der Arbeit frei zu lassen (Bestimmung der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig vom 2. Juni 1899 zu IV 888).

Handel im Umherziehen und im Haussertzeuge. § 3. Zu Sonn- und Feiertagen ist der im Umherziehen sowie per Auto des Motorfahrzeug auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wegen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorläufige Befestigung des Hauses zu dem betriebsamen Handel (genannter Haussertzeuge) überhaupt und zwar auch dann verboten, wenn es sich um den Verkauf der in obigen Zeilen verzeichneten Waren in den beigegebenen Teilen handelt. (§ 10 Abz. 1 der Reichsgewerbeordnung).

Es werden jedoch die im vorliegenden Absatz erwähnten beiden Arten des Handels vor dem Verkauf von Milch an einen Sonn- und Feiertagen und für den Verkauf sämtlicher sonstigen Handelswaren an den Sonn- und Feiertagen sowie an den beiden Sonntagen vor dem Weihnachtstag innerhalb der darin in der Tabelle festgesetzten Stunden ausnahmsweise allgemein zugelassen. (§ 10 Abz. 2 der Reichsgewerbeordnung). Die Bestimmung darüber, ob Handel im Umherziehen und im Haussertzeuge an Sonn- und Feiertagen auch sonst noch ausnahmsweise zu gestatten sei, erfolgt von Fall zu Fall auf das Gepräg der einzelnen Person um Genehmigung solchen Handels.

Großhandel. § 4. Während der Weihnachtszeit, mit Ausnahme des letzten Sonntags der Weihnachtszeit, sowie an den beiden Sonntagen vor Weihnachten dürfen alle diejenigen Personen, die Großhandel betreiben, ihr Geschäft von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags öffnen. Diejenigen, die neben Großhandel auch Kleinhandel betreiben, dürfen den Kleinhandel nur während des in § 1 unter 1. bis 10. angegebener Zeit ausüben.

Osternachtmesse. § 5. Die durch unsere Bekanntmachung vom 2. Juni 1894 eingeführte Osternachtmesse dient lediglich der Ausstellung von Musterkollektionen und Musterlägern größerer Ausmaßes für die in der Bekanntmachung aufgeführten Musterabholungen. Durch die Ausstellung soll den Anteilnehmern die Anschaffung ihres Bedarfs nach Brode und Mutter ermöglicht werden. Dieser Großhandel darf an dem Sonntage der Osternachtmesse in der Zeit von 8 Uhr vor- bis 6 Uhr nachmittags betrieben werden. Jeder andere öffentliche Handel bleibt an dem Sonntage der Osternachtmesse verboten, wenn und insoweit er nicht etwa auf Grund der obigen Tabelle ebenso wie für den Sonntag der Osternachtmesse.

Wech- und Markttagen. § 6. Für die Verkaufszeit in Wech- und Markttägen gelten die dafür besondere erlassenen Bestimmungen.

Strafbestimmungen. § 7. Strafverhüllungen gegen die Verhüllungen der vorliegenden §§ 1 bis 6 werden auf Grund der §§ 106b Abz. 2, 41a, 55a, 146a und 151 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu tausend Mark im Untergeschoss mit Haft bestrafen.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am **1. Januar 1912** in Kraft. Unsere Bekanntmachungen vom 15. September 1906 — VI, 6351 —, vom 27. Oktober 1909 — VI, 5811/6031 — und vom 19. Juli 1911 — Ger.-R. I 2128/96, § 1647 — verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leipzig, am 20. November 1911.

Gem.-R. I 2464.

Reich. Dien. 2025.

Gewerbe - Legitimationskarten für Handlungstreisende betr.

Wegen der zum bevorstehenden Jahreswechsel zu bewirkenden Erneuerung der Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungstreisende gleicher Firmen wird § 44a Abz. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und die in § 8 des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1903 abgebrüste Vereinbarung zwischen dem Deutschen Kaiser und Preußen über die gegenwärtige Behandlung der Handlungstreisenden vom 2. Juli 1903 wird, um den eintretenden allm. großen Anordnungen soweit als möglich zu begreifen, darauf hingewiesen, daß die Erneuerung der Gewerbe-Legitimationskarten auf das Jahr 1912 seitens der Firmen, bzw. Geschäftsbehörden, schon von jetzt ab gleichlich — und zwar für Frankreich, Algerien und Monaco eingeschritten befindet — unter Beleidigung der früheren Karte bei dem unterzeichneten Amtsbeamten beantragt werden kann.

Gemeiner wird, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund § 44a Abz. 1 der Reichsgewerbeordnung ausgestellten Legitimationskarten für Personen, die nur im Deutschen Reich reisen, bei dem heisigen Rate

(Gewerbeamt), Neues Rathaus, Eingang Weißeritz, zu beantragen sind.

Leipzig, den 27. November 1911.

D. R. 3755. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Es sollen vergeben werden die Abhandlung von etwa 3000 c-m Edmont und die Herstellung einer Stilmutter mit etwa 1440 von Bruchsteinmauerwerk auf Bahnhof Leipzig-Südseite.

Angabeobligationen sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 1.—, welche bei rechtzeitiger Einreichung des vollständigen Preisangebotes wieder zurückgezahlt wird, bei dem unterzeichneten Amte, Tauchaer Straße 11, von Dienstag, den 12. Dezember 1911, ob zu entnehmen und nach Ausfüllung verliegt, portozwei und mit der Aufschrift „Stühlmayer Str. 10“ verlesen bis zum Großhersteltermine am 8. Januar 1912, vormittags 11 Uhr, dagegen einzurichten. Zulagstermin 4 Wochen. Die Auszahlung unter den Bewerbern und die Zurückweisung länderlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Rgl. Sächs. Eisenbahnenbauamt für die Bahnhofs-

bauten Leipzig.

Gemeindeparlamente Böhlig-Ehrenberg.
Geschäftstage 8—1, nachm. 3—5, Sonntags 8—2 Uhr
Tägliche Besichtigung. Ansatz 3.—, sonst

Bekanntmachung.

Empfänger, die vom 1. Januar 1912 ab die bei den Elagent- und Güterabfertigungen in Leipzig und Wanzlebener-Villenau eingegangenen Els- und Frachtstücke leicht abholen oder sich anderweitig als der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer bedienen wollen, müssen darüber eine Erklärung oder Vollmacht bis zum 16. Dezember d. J. bei den genannten Abfertigungen hinterlegen.

Hierbei ist zu beachten, daß die für die Jahre 1910 und 1911 abgegebenen Erklärungen ic. auch noch für das Jahr 1912 gültig sind, wenn sie nicht bis zum 16. Dezember d. J. erneut werden.

Nordrhein zu den Erklärungen ic. geben die Abfertigungen ab.

Die neu hinterlegten Erklärungen ic. gelten für drei Kalenderjahre, können aber auf Wunsch der Auskoffer bis zum 16. Dezember jedes Jahres mit Wirkung vom folgenden 1. Januar ab zurückgezogen oder erneut werden.

Die Erklärungen ic. für Güterstücke und diejenigen für Frachtstücke müssen besonders ausgestellt werden, wenn die Abfertigungen für den Frachtzug und Güterverkehr geplant sind.

Werden Erklärungen ic. im Laufe des Kalenderjahrs zurückgezogen, so werden ohne weiteres die

eingegangenen Gütläger den Empfängern durch den bahnamtlichen Rollfuhrmann zugestellt.

Jede sonstige Änderung der Erfahrungen ic. insbesondere die Übertragung der Abfuhr auf einen anderen Beauftragten, wird im Laufe des Jahres 1912 nur ganz ausnahmsweise, in dringenden Fällen nach Bekanntgabe der besonders zu begründenden Verhältnisse zugelassen.

Neu entstehende Firmen dürfen als Kostengräber erstmalige Erklärungen ic. auch während des Kalenderjahrs hinterlegen.

Die neu hinterlegten Erklärungen ic. gelten für drei Kalenderjahre, können aber auf Wunsch der Auskoffer bis zum 16. Dezember jedes Jahres mit Wirkung vom folgenden 1. Januar ab zurückgezogen.

Für Güter- und Steuergüter gelten die besonderen Bestimmungen.

Näheres Auskunft erteilen die Güter- und Elagent-

abfertigungen.

Leipzig, im November 1911.

Der Vorstand des Königlich Preußischen Eisenbahn-

vereins, zugleich im Namen der Königlich

Östlichen Betriebsdirektionen I u. II.

Pörsch & Rornills, Markt 17

Schwarz- und weisswollene

Kleiderstoffe

zu vorteilhaften
Preisen

empfehlen

Heute geöffnet
von 11—6 Uhr.

insbesondere

entzückende Neuheiten
in Blusenstoffen.